

Gelehrten Deutschlands vertreten wurde. Es soll sogar der positive Offenbarungsglaube eine nothwendige Bedingung für eine solche Entwicklung bilden, obwohl andererseits eingeräumt wird, daß für den forschenden Geist, welcher in seinem Zweifel noch nicht gewiß sein kann, zu welchem Resultate ihn seine Untersuchung führen werde, nur der vertrauensvolle Glaube nothwendig sei, daß sie ihn zu einem Resultate führen könne (Ueber Glauben und Wissen, in der Siloah 244). In Wahrheit bildet aber eine positive Offenbarung Gottes nicht in jeder Beziehung eine solch nothwendige Voraussetzung, und ein positiver Offenbarungsglaube um so weniger. Ein positiver Offenbarungsglaube oder Auctoritätsglaube, welcher der wissenschaftlichen und speculativen Erkenntniß vorausgeht, sei es ein rein menschlicher oder ein göttlicher, hat seinerseits selber wieder ein Wissen, welches in gemeinvernünftiger Weise die subjectiv-zureichenden Glaubwürdigkeitsgründe enthält, zur nothwendigen Voraussetzung, so daß er kein vernunftloser Willens- oder Herzensglaube ist; liegt dieses ohne Zweifel auch in der Intention Deutingers (vgl. Princip der neuern Phil. 510—514), so bedarf es an Betrachtung anderweitiger, unbestimmterer Aeußerungen doch einer ausdrücklichen Betonung. Die Allwissenheit Gottes kann in Bezug auf die Wirklichkeit der freizukünftigen Entscheidung der Geschöpfe ferner keiner Beschränkung unterliegen. Eine solche Beschränkung ist weder mit dem Begriffe einer absoluten, vollendeten Persönlichkeit Gottes, noch mit der Lehre von der Prophetie und Prädestination vereinbar (vgl. die gegen Günther und J. Kolschmid, einen Schüler Deutingers, gerichtete Monographie J. Schwane's: Das göttliche Vorauswissen, Münster 1855). Der primäre, d. h. allgemein und unbedingt zu erreichende Endzweck der göttlichen Offenbarung nach Außen hin ist ferner nur die Verherrlichung Gottes; die Befeligung der freien Geschöpfe kann nur secundärer, d. h. nur partialer und bedingter Endzweck derselben sein. Wie jedes Schöpfungswerk als ein dreieiniges von Deutinger erfaßt wird, so insbesondere der Mensch. Er besteht aus den drei Elementen des Leibes, der Seele und des Geistes. Diese drei Elemente gelten indessen nicht als drei Substanzen. Nur der Geist ist Substanz, der Leib als materielle Schranke desselben ist nur „ein nothwendiges Accidens der Substanz, inwiefern diese nicht Substanz ist, sondern Existenz hat“; beim Werden der Seele handelt es sich nicht um „das Entstehen einer neuen Substanz“ (Brief an J. Kolschmid vom 14. Januar 1850 bei L. Kaffner, Deutingers Leben und Schriften 562). „Wie im Leib der Naturgrund, im Geist der Persönlichkeitsgrund, so ist in der Seele der Lebensgrund als wesentlicher Charakter eingetreten“ (Seelenlehre § 116). Dieser Trichotomismus ist sehr dunkel und leidet an großen Schwierigkeiten, wie er immer zu deuten sein möge. Dem Geiste werden als Grundkräfte das Denken, Können

und Wollen beigelegt, der Seele in ihrer Richtung auf die Leiblichkeit die Grundkräfte des Empfindens, Begehrens, Vorstellens, in ihrer Richtung auf den Geist die Grundkräfte der Einbildung (unterschieden von der dem geistigen Können zugehörigen Phantasie), der Neigung und des Gewissens und als verbindende Mitte beider die Grundkraft des Gedächtnisses (ebd. § 92 ff. 122 ff.), und somit scheint der Leiblichkeit organische Lebenskraft beigelegt zu werden im Unterschiede von den sensitiven und geistigen Lebenskräften. Soll nun der leibliche Naturgrund in keinerlei Sinn eine Substanz sein? oder nur eine Substanz, welche für die höhere, geistige Substanz des Menschen ein „nothwendiges Accidens“ bildet? und wenn demselben als solchem eine organische Lebenskraft zukommt, könnte, alsdann die geistige Substanz durch sich und unmittelbar Formprincip des Leibes sein im Sinne des Wiener Concils? Und wie soll die Seele vom Geiste unterschieden sein? nur virtuell? Jedenfalls gilt sie nicht bloß als Trägerin der sensitiven Kräfte, sondern auch als Trägerin aller unfrei wirkenden Kräfte des bewußten Lebens überhaupt, einschließlich des geistigen. Im Besondern wird deshalb das Gewissen als eine mit dem geistigen Leben zwar unmittelbar zusammenhängende, aber doch bloß seelische Grundkraft bezeichnet, weil es „eine unfreie Zuwendung und Empfänglichkeit des Seelenlebens für das Ewige“, also das „höchste Empfindungsvermögen in der Seele“ ist (Seelenlehre § 116. 129). Wäre aber das Gewissen — um nur auf diesen Punkt zu reflectiren — als eine ungeistige Kraft zu fassen aus dem Grunde, weil es sich auf unfreie Weise einstellt und großentheils auf unfreie Weise wirkt, dann müßten auch Denken und Wollen, soweit sie unfrei wirken, als ungeistige, bloß seelische Kräfte gefaßt werden, selbst der absolute Geist könnte dann kein reiner Geist mehr sein.

Die philosophische Denknöthwendigkeit erstreckt sich nach Deutinger über diese allgemeinen Wahrheiten der Gottes- und Schöpfungslehre hinaus auch auf die eigentlichen Glaubensmysterien. Diese gelten als solche nur in einem relativen Sinne. Allerdings ist nun eine Dreieinigkeit Gottes als eines sich selber erkennenden und liebenden Subject-Objectes durch philosophische Denknöthwendigkeit erreichbar; eine solche Dreieinigkeit ist aber noch nicht Dreipersonlichkeit. Für eine gottmenschliche Erlösung und Genugthuung können ferner nur speculative Angemessenheitsgründe und keine strengen Nothwendigkeitsgründe geltend gemacht werden. Der Urstand des Menschen soll weiterhin nach Deutinger ein natürlicher Vollkommenheitsstand gewesen sein, war in der That jedoch nicht ein höherer Naturstand, sondern Natur- und Gnadenstand zugleich, und zwar als Gnadenstand sowohl Integritäts- wie Erhöhungsstand, und das Endziel der beseligenden Schauung ist folglich kein Naturziel, sondern Gnadenziel, und die Erbsünde als Abwendung von ihm durch die allgemein-geschicht-